

Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppereln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppereln

Verlag: Driebat's Buchhandlung, Breslau 1, Bezugspreis: 1,20 vierteljährlich,
Ring 58. — Postfach-Nummer: Breslau 615 Preis pro Nummer 20 P.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, dagegen der Verlag nicht. Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 11.

Sonntag, den 1. Juni 1930.

XVII. Jahrg.

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Schulpflichtgesetz und Schulverfassungsgesetz. — 2. Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Volksschulhäusern und Lehrerdienstwohnungen. — 3. Beitritt der Schulen als körperschaftliche Mitglieder zum Reichsverband für deutsche Jugendbergeber. — 4. Belegungen über die erste Hilfe bei Unglücksfällen usw. im Unterricht der ländlichen Fortbildungsschulen. — 5. Nachweis einer ausreichenden hauswirtschaftlichen Vorbildung für den Eintritt in ein Kindergärtnerinnen- oder Hornerinnenseminar. — 6. Einforderung von Berichten über Schulparkassen. — 7. Empfehlung von Schriften. — II. Personalnachrichte. — III. Erledigte Schulstellen. — Nachtrag: 8. Roggenpropaganda. — 9. Staatlicher Lehrgang für körperliche und geistige Jugendpflege in Kreisburg. — 10. Heißer Volksspiele am Salzring. — 11. Erste Oberstädtische Landwirtschaftliche Provinzial-Ausstellung. — 12. Geflügelzucht-Lehrgang in Neustadt. — 13. Photographische Lehrgänge. — 14. Botanischer Lehrgang. — IV. Nichtamtlicher Teil.

Nr. 1. I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Schulpflichtgesetz und Schulverfassungsgesetz.

Im Namen des Volkes!

Straffsache gegen N. in F. wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes.

Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsrichters in K. vom 3. September 1929 hat der I. Strafsenat des Kammergerichts in der Sitzung vom 19. November 1929 für Recht erkannt:

Die Revision wird auf Kosten des Angeklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß er wegen einer Übertretung des § 7 des Schulpflichtgesetzes vom 15. Dezember 1927 verurteilt ist.

Gründe:

Die Revision bemängelt, daß die polizeiliche Strafverfügung vom 27. Juli 1929, die diesem Verfahren zugrunde liegt, als Strafgesetz das Gesetz vom 14. Juni 1924 (Gesetzsammlung S. 553) bezeichnet, obwohl dieses Gesetz lediglich die Schulaufsichtsbehörden zum Erlass einer Verordnung mit Strafvorschriften gegen Schuldverhältnisse ermächtigt, eine solche Verordnung nicht angeführt sei. Dadurch macht die Revision geltend, daß es im vorliegenden Falle an einer sogenannten Prozeßvoraussetzung fehlt, die übrigens auch vom Revisionsgericht schon von Amts wegen — und zwar an erster Stelle — zu beachten ist; denn der ordnungsmäßige Erlass einer polizeilichen Strafverfügung, die nach § 413 Abs. 3 St.P.O. auch „das angewendete Strafgesetz“ enthalten muß, gehört nach fester Rechtsprechung des Senats zu den Prozeßvoraussetzungen. Die Revision hat zwar insofern recht, als das Gesetz vom 14. Juni 1924 in der Tat nur die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen mit Strafvorschriften gegen Schuldverhältnisse gibt und den Strafrahmen, den solche Verordnungen innezuhalten haben, bestimmt. Aber die poli-

zeiliche Strafverfügung vom 27. Juli 1929 wird dadurch, daß sie es unterlassen hat, die von der Regierung auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1924 erlassene Verordnung anzuführen, nicht unwirksam. Denn der § 413 Abs. 3 St.P.O. macht die Wirksamkeit einer polizeilichen Strafverfügung nicht davon abhängig, daß das richtige Strafgesetz angeführt wird. Er verlangt nur die Bezeichnung des angewendeten Strafgesetzes; für eine solche Bezeichnung aber reicht es nach der Rechtsprechung des Senats aus, wenn — wie im vorliegenden Falle — eine Vorschrift angeführt wird, die nicht völlig außer Zusammenhang mit der Straftat steht. Wie schon hieraus erhellt, wird die Wirksamkeit der polizeilichen Strafverfügung vom 27. Juli 1924 auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß das Gesetz vom 14. Juni 1924 nebst den daraufhin erlassenen Verordnungen durch das Schulpflichtgesetz vom 15. Dezember 1927 (Gesetzsammlung S. 207) § 9 aufgehoben und die hier allein maßgebende Strafvorschrift in den §§ 7, 8 dieses Gesetzes enthalten ist.

Auch die Rüge der Verletzung sachlichen Rechtes geht fehl. Der schon angeführte § 7 des Schulpflichtgesetzes bestimmt:

„Die Personen, denen die Sorge für die Person eines Kindes zusteht, . . . haben dafür zu sorgen, daß das schulpflichtige Kind die Schule regelmäßig besucht und an ihren Veranstaltungen teilnimmt. Versäumt das Kind den Unterricht oder eine Veranstaltung der Schule ohne genügenden Grund, so wird gegen die im Satz 1 bezeichneten Personen, sofern sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, für den einzelnen Schuldverhältnissfall eine Geldstrafe von 1 bis 25 RM. verhängt.“

Dieser Vorschrift hat der Angeklagte nach den tatsächlichen Feststellungen des Amtsrichters straflos zuwidergehandelt; der im § 8 des Schulpflichtgesetzes vorgesehene

Strafantrag des Schulleiters ist ordnungsmäßig gestellt. Der von der Revision angeführte Art. 118 R.Derf. steht der Bestrafung nicht entgegen. Denn laut dieser Bestimmung hat „jeder Deutsche“ nur „innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern“. Zu den allgemeinen Gesetzen in diesem Sinne gehört aber auch das Schulpflichtgesetz. Dadurch, daß es dem Vater eines schulpflichtigen Kindes die Pflicht auferlegt, das Kind an den „Veranstaltungen der Schule“, also auch an einer von ihr veranstalteten Verfassungsfeier teilnehmen zu lassen, schränkt es das Recht des Vaters ein, seine Meinung über die Verfassung auch in anderer Weise als durch Wort, Schrift, Druck oder Bild frei zu äußern. Eine Verletzung der von der Revision hervorgehobenen „reichsverfassungsmäßigen freien politischen Erziehungspflicht“ der Staatsbürger kommt hier ebenfalls nicht in Frage. Die Revision scheint in dieser Hinsicht den Art. 120 R.Derf. im Auge zu haben. Dort heißt es zwar, daß die Erziehung des Nachwuchses zur Individualität, Selbstheit und gesellschaftlichen Tüchtigkeit oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern ist; doch wird hinzugefügt, daß über diese Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. Also kann auch der Angeklagte die Pflicht und das Recht, sein Kind zu erziehen, nicht völlig nach seinem Belieben ausüben. Die Schule ihrerseits, deren Befugnisse durch den Art. 120 nicht eingeschränkt sind (vergl. Anschütz, R.Derf. Art. 120 Anm. 2 am Ende), hat nach Art. 148 R.Derf. die Kinder zu „staatsbürgerlicher Gesinnung“ zu erziehen. Daß diese Vorschrift unter solcher Gesinnung auch die Treue zur Verfassung selbst versteht, läßt sich nicht bezweifeln. Daher kann keine Rede davon sein, daß die Verfassung verletzt wird, wenn schulpflichtigen Kindern die Teilnahme an einer Verfassungsfeier der Schule zur Pflicht gemacht wird.

Nach den Feststellungen des Amtsrichters „wachte“ der Angeklagte auch, „daß er“ — mochte er auch Gegner der Verfassung sein — dem Gesetze zuwiderhandelte, als er seinen Sohn von der offiziellen Veranstaltung der Schule am 19. Juli 1929, einer Verfassungsfeier, fernhielt. Somit hat er seinen Sohn diese Feier „vorzüglich ohne genügenden Grund“ (§ 7 des Schulpflichtgesetzes) verweigern lassen. Seine etwaige Annahme, sich hierdurch nicht strafbar zu machen, bezeichnet der Amtsrichter zutreffend als einen „unbeschäftigten Irrtum“ (sog. Strafrechtsirritum).

Vorliegendes Urteil wird hierdurch bekanntgegeben.

Berlin, den 21. Januar 1930.

Der Preussische Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

A. Nr. 7289 U III D.

Nr. 2.

Der Regierung überende ich in der Anlage*) meinen Rundbrief vom heutigen Tage mit den „Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Volksschulhäusern und Lehrerwohnheimen“ zur Beachtung. Soweit die Bau-

vorhaben dies erfordern oder als zweckmäßig erscheinen lassen (vgl. z. B. Ziff. 2 und 10 der Richtlinien), bitte ich mit den zuständigen Exekutiven für ländliche Fortbildungsschulen, Jugendpflege usw. in Verbindung zu treten und zusammenzuarbeiten.

Zur Durchführung der Richtlinien können besondere Staatsmittel für Bauunterfügungen nicht überwiesen werden, sie muß vielmehr mit Hilfe des gesetzlichen Baubeitrages (§ 17 D.U.G.) und der alljährlich zur Verfügung gestellten Fondsanteile bei Kap. 182 Tit. 75 und 72 des Staatshaushaltsplanes erstrebt werden.

Der Rundbrief mit den Richtlinien wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht werden.

Berlin, den 7. April 1930.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III E Nr. 8632, I, U III A, U II, U VI, GIC.

An die Regierungen usw.

Die geltenden Vorschriften für den Bau und die Einrichtung von Volksschulhäusern und Lehrerdienstwohnungen genügen nicht mehr voll den berechtigten Ansprüchen, die Unterricht und Erziehung im Geiste neueste Forderungen im Verein mit dem Fortschritt der Technik zugunsten der Wohlfahrt von Schülkindern und Lehrern gegenwärtig stellen und künftig in erhöhtem Maße stellen werden. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister habe ich daher die nachstehenden Richtlinien aufgestellt, durch welche die bestehenden Vorschriften abgeändert und ergänzt werden. Die Richtlinien sind bei Neu- und Erweiterungsbauten zu beachten, haben aber auch für Umbau- und Instandsetzungsarbeiten Bedeutung. Bei ihrer Anwendung im Einzelfall werden die nachgeordneten Behörden auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen und auf die wirtschaftliche Lage der Bauerpflichteten Rücksicht nehmen müssen. Soweit bauliche Maßnahmen von Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulklassen im Sinne der Richtlinien als notwendig anerkannt werden können, ist der staatliche Baubeitrag auf Grund des § 17 des Gesetzes betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (D.U.G.) zu zahlen.

Die Verpflichtung von Kirchengemeinden und Kirchenpatronen, zu Schulbauten beizutragen, wird durch die Richtlinien nicht berührt. In dieser Beziehung sind weiterhin insbesondere das Gesetz vom 21. Juli 1846, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser (G.S. S. 392) und die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zu beachten, wonach Erweiterungen der bebauten Grundstücke des alten Schulhauses allein vom Schulverband herzustellen und zu unterhalten sind.

Berlin, den 7. April 1930.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III E 8632, I.

An die Regierungen und das Provinzialschulkollegium
in Berlin-Lichterfelde.

*) Hierunter abgedruckt

Richtlinien.

1. Schulgrundstück.

Das Schulgrundstück soll, ohne daß bei seiner Wahl auf eine günstige Verkehrslage innerhalb des Schulbezirks verzichtet wird, nicht in unmittelbarer Nähe von Straßen mit starkem Durchgangsverkehr liegen; zum mindesten muß der Zugang so angeordnet sein, daß die Schulkinder beim schnellen Verlassen des Schulhauses nicht durch den Verkehr gefährdet werden.

Es empfiehlt sich, die für Bewegung und körperliche Übungen der Schulkinder bestimmte Schulhoffläche über den bisher üblichen Umfang zu erweitern. Ein Einheitsmaß von 5 Quadratmeter für das Kind soll angestrebt werden, eine Mindestfläche von etwa 400 Quadratmeter immer vorhanden sein. Bei schwierigen örtlichen Verhältnissen, z. B. Lage in Gebirgsregionen, engen Flußtälern, eng bebauten Ortschaften, in besonders beengten Stadtteilen können geringere Maße angewendet werden. Das wird auch da geschehen können, wo der Schule besondere Spiel- oder Sportplätze zur Verfügung stehen.

Die Grenzen der freien Schulhoffläche sollen mit Schattenspendenden Bäumen bepflanzt werden, wobei geeignete Plätze und andere Einrichtungen zum Unterricht im Freien vorgesehen werden können. Auch Rasenflächen für Bodenübungen werden in das Grundstück eingegliedert werden können. Der Schulhof muß gegen den zur Lehrerwohnung gehörigen Grundstücksteil (Wirtschaftshof, Garten) angemessen abgegrenzt sein.

Ein Schulgarten soll überall da vorgesehen werden, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

2. Schulhaus.

Das Schulhaus als Heim für Erziehung und Unterricht soll durch schlichte, aber sinnvolle Gestaltung vorbildlich wirken und der Erstarbung eines gesunden Heimatgefühls dienen. Den großen Opfern, die heute für den Bau mustergültiger Schulhäuser gebracht werden, müssen vollwertige Leistungen nach jeder Richtung entsprechen. Eingehende und gründliche Arbeit bei Entwurf und Ausführung des Bauvorhabens dient zugleich den Forderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Deshalb sollten die Schulunterhaltungsträger ihre Schulbauten nur solchen Kräften anvertrauen, die berartigen Aufgaben nach der technischen, wirtschaftlichen und künstlerischen Seite voll gewachsen sind.

Entwürfe zu größeren Schulbauten halten vielfach noch zu sehr an dem starren System der mittelfürigen Grundrißanlage fest; darunter dürfen jedoch Belichtung, Belüftung und Geräumigkeit der Flure und des Hauses nicht leiden. Wirtschaftliche Grundrißformen sind auch auf andere Weise möglich.

Schuleingang und Eingang zur Lehrerwohnung sind grundsätzlich zu trennen. Der Schuleingang soll durch Vordach oder Ausnischung vor Regen geschützt sein.

Diesfach, insbesondere bei ländlichen Schulbauten, wollen die Bauverpflichteten die Gelegenheit eines Volksschulneubaus dazu benutzen, um mit diesem auch Einrichtungen für den Fortbildungsunterricht, für Jugend- und Wohlfahrtspflege zu verbinden. Hierbei können

verwandte Bauaufgaben wirtschaftlich zusammengefaßt und die zerstreuten, meist knappen Baumittel besser ausgenutzt werden. Gegen solche Maßnahmen ist nichts einzuwenden. Es versteht sich dabei von selbst, daß die für Volksschulzwecke bestimmten Mittel auch nur für diese verwandt werden.

3. Klassenzimmer.

Anordnung und Abmessungen der Räume sollen den Anforderungen des neuzeitlichen Unterrichts angepaßt sein. Die Klassengrundfläche sei im allgemeinen so bemessen, daß etwa 1 Quadratmeter auf das Kind entfällt. Die Klassenfläche sollte bei der meist üblichen und auch in erster Linie zu empfehlenden Anordnung von 3 zweifelligen Bänken in einer Reihe im allgemeinen nicht unter 6 Meter betragen, sofern sich nicht mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse eine Einschränkung empfiehlt. Bei diesem Tiefenmaß ergibt sich ein etwas breiterer Wandgang, dessen Wandfläche noch für den Unterricht ausgenutzt werden kann. Es empfiehlt sich, an dieser Wand wie auch sonst an freien zusammenhängenden Wandflächen eine Schreib- und Zeichenfläche zu Übungen der Kinder — insbesondere in den unteren Klassen — vorzusehen; auch Vorrichtungen zum Aufhängen von Bildern und Wandbrettern können angebracht werden. Das bisher zulässige Mindestmaß von 3,20 Meter für die lichte Höhe kann da beibehalten werden, wo es besonderen örtlichen Verhältnissen genügt. Im allgemeinen wird eine lichte Mindesthöhe von 3,50 Meter anzustreben sein. Um genügende Tagesbelichtung zu sichern, soll das Schulgebäude von gegenüberliegenden Gebäuden so weit abgerückt sein, daß die fensterfernsten Plätze der im unteren Geschoss liegenden Klassen einen Öffnungswinkel von mindestens 2° bei einem Einfallswinkel von 27° enthalten. Der Fenstersturz ist möglichst dicht an die Decke zu führen. Die Fensterlichtfläche soll im allgemeinen nicht unter ein Fünftel der Grundfläche betragen, eher mehr. Die Breite der Fensterpeiler ist tunlichst unter der Höchstbreite von 1,20 Meter zu halten.

Auf die Bestrebungen, statt zweifelliger fester Schulbänke lose Tische und Stühle zu verwenden und die Sitzhöhe der Schüler anders als herkömmlich um den Arbeitstisch des Lehrers anzuordnen, ist, soweit möglich, Rücksicht zu nehmen.

Die Flure sollen so bemessen sein, daß die Aderkleider der Kinder dort Platz haben und nicht in die Klassen mitgenommen zu werden brauchen.

Für bequeme und reichliche natürliche Lüftung durch geeignete Fensteröffner ist zu sorgen.

Die farbige Behandlung der Räume und des Geräts ist besonders sorgfältig zu bedenken. Es soll ein klarer, heiterer Raumeindruck herbeigeführt werden, der dem Gedanken der Schule als Heim der Jugend angepaßt ist und zugleich der Zweckbestimmung der einzelnen Räume gerecht wird.

4. Lehrmittelraum und Lehrerzimmer.

Dorhergehend zur ordentlichen Aufbewahrung der Lehrmittel sind heute auch im kleinsten Schulhaus nötig. In einfachen Verhältnissen wird es genügen, wenn ein ausreichend großer Schrank an geeigneter Stelle des

Klassenraums oder an anderer Stelle eingebaut oder aufgestellt wird. Ein solcher Schrank wird Fächer verschiedener Höhe und Tiefe für Karten, Wandtafeln, Bücher und Gerüst enthalten müssen. In größeren Schulen (Flurerweiterungen) werden sich ganz oder teilweise eingebaute verglaste Wandchränke für (wechselfeinde) Schaufaltungen als vorteilhaft erweisen.

Bei mehr als drei Klassen kann auf Antrag der Bauverpflichteten ein besonderes 15—20 Quadratmeter großes Zimmer, das gleichzeitig als Lehrzimmer und Lehrmittelraum zu dienen hat, als notwendig anerkannt werden. Bei Schulen, die von einem Rektor geleitet werden, ist ein besonderes (einschiffiges) Rektorzimmer vorzusehen.

5. Räume für besondere Unterrichts-zweige.

Ein Sonderraum oder mehrere Sonderräume für Zeichnen, Nadelarbeit, Gesang, Werkunterricht sollen nur dann geschaffen werden, wenn sie auch gehörig ausgenutzt werden. Unter dieser Voraussetzung können sie bei größeren Schulen auf Antrag der Bauverpflichteten als notwendig anerkannt werden. Ein solcher Raum wird u. U. durch Hinzunahme eines angegliederten Raumes zu Vorlesungen und Veranstaltungen verwendbar gemacht werden können. Steckböden (für Lichtbildapparate) und einfache Verdunkelungsvorrichtungen (Dorhänge) werden dabei vorzuziehen sein. Diefach lassen sich solche Räume durch Dachausbau schaffen. Werkunterrichtsräume lassen sich oft ohne besonderen Mehraufwand an Baumasse bei günstiger Höhenlage des Fußbodens, genügender Lichterhöhe und Maßnahmen für gute Belichtung in Untergeschossen gewinnen.

Bei der Bedeutung des hauswirtschaftlichen Unterrichts werden auf Antrag der Bauverpflichteten auch häusliche Maßnahmen und festeingebaute Einrichtungen für Schulküchen als notwendig anerkannt werden können. Für ihre Unterbringung im Untergeschoss gilt das oben Gesagte. Für gute Belichtung und Belüftung ist dabei stets zu sorgen.

In Werkunterrichtsräumen und Schulküchen werden zweckmäßig Abluftkanäle vorgesehen.

6. Sammelheizung.

Die Sammelheizung bietet neben ihren sonstigen Vorteilen auch gesundheitsliche Vorzüge für die Schüler. Für den Unterricht ergibt sich durch den Wegfall des Ofens ein wirksamerer Raumgewinn. Infolge technischer Verbesserungen hat sich die Sammelheizung heute auch in kleineren Gebäuden eingeführt. Dem Einbau von Sammelheizungen wird daher überall zuzustimmen sein, wo die Bauverpflichteten diese Heizungsart beantragen und wo die örtlichen und technischen Voraussetzungen für sie (Versorgung mit geeignetem, insbesondere nicht kalkhaltigem Wasser, Brennstoff, sachgemäße Bedienung, Überwachung und Ausbesserung usw.) gegeben sind. Die Sammelheizung kann unter diesen Voraussetzungen auch auf die Lehrerwohnungen ausgedehnt werden. Um Schwierigkeiten wegen der Verschiedenheit der Benutzung und wegen der Benutzung der antiligen Heizbohlen zu vermeiden, kann sich die Anordnung besonderer Wohnungsheizungen empfehlen.

7. Badeanlage.

Die Anlage von einfachen Schulbadeeinrichtungen, insbesondere Brausebädern, einschließlich der festeingebauten Leitungen und Einrichtungen, wird auf Antrag der Bauverpflichteten auch in Schulverbänden bis zu 7 Stellen als notwendig anerkannt werden können. Diefach wird es gelingen, den nötigen Platz durch Ausnutzung des Untergeschosses zu schaffen.

Wascheinrichtungen wenigstens in einfacher Form sollten in jeder Schule vorhanden sein.

8. Wasserversorgung und Abwässer-beseitigung.

Die in Ziffer 6—7 erwähnten Verbesserungen setzen im allgemeinen eine zeitweilige Wasserversorgung im Hause selbst, in der Regel also das Vorhandensein einer kommunalen Wasserleitung, voraus. Wo letztere fehlt, können auf Antrag der Bauverpflichteten besondere Wasserversorgungsanlagen (mechanisch oder elektrisch betriebene Hauspumpen, Wasserbehälter usw.) als notwendig anerkannt werden. Dies gilt auch für eine zeitgemäße Beseitigung der Abwässer. Ist Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung vorhanden, so ist zu prüfen, ob Spülklosets für Lehrer und auch für die Schüler anzubringen sind. Die örtlichen Verhältnisse bleiben stets zu berücksichtigen, insbesondere darf keine Einfriergefahr bestehen.

9. Elektrische Beleuchtung.

Die Einführung elektrischen Lichts in Schul- und Wohnräume ist bereits früher grundsätzlich zugelassen worden. Es wird sich empfehlen, auch außerhalb der in Ziffer 5 genannten Räume nach Bedarf Steckdosen zum Anschluß von Unterrichtsgerät vorzusehen.

10. Turnhalle.

Bei der Bedeutung, die heute der körperlichen Erziehung der Schuljugend beigemessen werden muß, kann der Bau von Turnhallen auf Antrag der Bauverpflichteten bei Volksschulen über 5 Klassen im Sinne des § 17 D.U.G. als notwendig anerkannt werden; durch eine solche Halle wird auch die Möglichkeit zu gemeinschaftlichen Aufführungen der Schule (z. B. bei Elternabenden) geschaffen und die Pflege des Chorgesanges erleichtert. Die Maße des Turnhallenbaues müssen sich jedoch, soweit der gesetzliche Baubeitrag des Staates gewährt wird, im Rahmen des für eine Volksschule dieses Umfanges Notwendigen halten. Dazu wird ein Turnsaal von etwa 200 Quadratmeter genügen; hinzu kommen ein Geräteraum von etwa 30 Quadratmeter zum Abstellen der Sperrigen Geräte und zur Aufbewahrung des Sportgeräts, ferner ein Ankleideraum von etwa 40 Quadratmeter (falls erforderlich zwei Ankleideräume für Knaben und Mädchen). Eine Waschlagefläche (am besten Brause), auch zur Fußwaschung, ist vorzusehen, sofern nicht schon ein Schulbad zur Verfügung steht. Zweckmäßig ist weiterhin ein kleiner Raum für den Lehrer. Dazu kommen noch der nötige Flurraum und, wenn erforderlich, Aborte. Dieser Raumbedarf wird auch für größere Schulen, soweit in der Regel noch mit einfachen Turnabteilungen geteilt wird, angemessen sein. Für Kosten, die durch Überschreitung der angegebenen ungefähren Maße entstehen, darf der gesetzliche Baubeitrag des Staates nicht gewährt werden.

Im übrigen ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Turnhalle größer gebaut wird, um sie auch der schulentlassenen Jugend oder Turnvereinen zugänglich zu machen oder um damit Einrichtungen für die Jugendpflege zu verbinden. Zur Deckung der Mehrkosten werden die Schulverbände, soweit sie nicht selbst dazu imstande sind, andere Verwaltungen und die Interessenten in Anspruch nehmen müssen. Auf diese Weise wird es gelingen, der Schule bessere Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, als es sonst bei der gebotenen Beschränkung auf das für die Schule allein Notwendige möglich wäre.

Ein ausreichender, mit den erforderlichen einfachen Einrichtungen versehener Turn- und Spielplatz ist für alle Schulen die notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Pflege der Leibesübungen.

1. Lehrerdienstwohnungen.

Als Raumbedarf für den verheirateten Lehrer gelten 4-6 Wohn- und Schlafräume mit einer Grundfläche von 85-100 Quadratmeter. Diese Wohnfläche wird zweckmäßig etwa in zwei größere Zimmer von je 20 bis 25 Quadratmeter als Wohnzimmer und Elternschlafzimmer und 3-4 kleinere Räume aufgeteilt. Hinzu kommen die Küche in den jeweils ortsüblichen Maßen von 12-15 Quadratmeter, kleine Speisekammer, Abort mit Bad, Waschküche (letztere Räume nach den örtlichen Voraussetzungen), Vorratsräume im Keller und Dachgeschoss und, wenn nötig, Räucherkammer.

Alle Wohn- und Schlafräume sollen heizbar sein.

Bei Stellen, die regelmäßig von jüngeren unverheirateten Lehrern oder von Lehrerinnen versehen werden, soll ein Wohnraum von 18-25 Quadratmeter und ein Schlafraum von 15-18 Quadratmeter vorhanden sein, dazu ein kleinerer Raum zum Kochen und ein Abort mit Bad.

Die Brauchbarkeit von Wohnungen kleineren Ausmaßes wird durch eine sorgfältige Einzeldurchbildung der Räume erhöht. Zahl und Maß der Fenster wird auf das Notwendige beschränkt werden müssen. Bei Anordnung der Türen ist auf möglichst große Stellwände zur richtigen Aufstellung der größeren Möbellestücke (Betten, Kleiderkasten, Sofa, Büchergestelle) Bedacht zu nehmen. Schmale kleinere Räume werden zweckmäßig mindestens 4,20 Meter tief angelegt, damit zwei Betten hintereinander aufgestellt werden können. Es ist nicht notwendig, daß alle Räume unmittelbar von einem Flur zugänglich sind, wohl aber soll ein ausreichender Flur vorhanden sein.

Gegen die Anlage von offenen oder überdeckten Freisitzen ist bei einer sonst sparsamen Grundrißanordnung nichts einzuwenden.

Abchrift übersenden wir zur Kenntnis und Beachtung.
Oppeln, den 19. April 1930.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II d 8/18/9 Nr. 497.

An

die Magistrate der Städte und die Herren Landräte des Bezirks, die Preussischen Hochbauämter des Bezirks, die Herren Kreisärzte des Bezirks, die Herren Schüräte des Bezirks, den Bezirkslehrerrat Oppeln, 3. Hd. des Rektors Herrn Walewski in Gleiwitz.

Nr. 3.

Die zunehmende Inanspruchnahme der Jugendherbergen seitens der Schulen und die dadurch erzielte Förderung der Schulwanderungen geben mir Veranlassung, erneut auf die Erlasse vom 24. August und vom 5. Oktober 1927 — U. VI 1378 (3.Bf. 265), U. II 1454 (3.Bf. 306) —, betreffend den Beitritt der Schulen als körperschaftliche Mitglieder zum Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen hinzuweisen.

Ferner bringe ich den Erlaß vom 2. bzw. 22. Februar 1927 — U. VI 3616 bzw. 329 (3.Bf. 65 bzw. 81) — über die Benutzung der großen Winterherbergen und Schulandheime während der weniger regen Wanderzeit oder im Winter zur Pflege des Wintersports in Erinnerung.

Um die Vorbereitungen zu den Wanderungen für die Schulen zu erleichtern und die Durchführung zweckmäßig zu gestalten, habe ich nichts dagegen zu erinnern, wenn Lehrer (innen) sich freiwillig bereiterklären, als Vertrauensleute der Lehrerschaft für Jugendwandern an den Schulen tätig zu sein.

Berlin W. 8, den 13. Mai 1930.

Der Preussische Minister.

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U VI Nr. 512.

Nr. 4.

Ländliche Fortbildungsschulen.

Einer Anregung des Herrn Reichsarbeitsministers folgend, weise ich auf die Bedeutung der auch in den Lehrplanvorschriften vom 22. Oktober 1910 vorgeesehenen Bestimmungen über die erste Hilfe bei Unglücksfällen, Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaften usw. im Unterricht der ländlichen Fortbildungsschulen hin. Wenn auch dem geäußerten Wunsche nach allgemeiner Einführung dieses Unterrichts als selbständiges Lehrfach mit praktischen Übungen unter Zugziehung beamteter Ärzte im Hinblick auf die beschränkte Unterrichtszeit der ländlichen Fortbildungsschulen nicht entsprochen werden kann, so wird man sich doch von einem gelegentlichen Unterricht in diesen Fächern, besonders für ältere Schüler, einen Erfolg und einen Gewinn für die Landbevölkerung versprechen dürfen. Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung, hat die Vorstände der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gebeten, die ländlichen Fortbildungsschulen mit geeignetem Lehr- und Anschauungsmaterial zu versehen. Ich gebe hieron mit dem Ersuchen ergebenst Kenntnis, die Ertteilung des gedachten Unterrichts in geeigneter Weise zu fördern.

Dieser Erlaß gelangt sowohl im Ministerialblatte wie in der Zeitschrift für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen zum Abdruck.

Berlin, den 1. Mai 1930.

Der Preussische Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Gesetz.-Nr. I 20922.

Ich erwarte, daß den im vorstehenden Erlaß gezeichneten Aufgaben sowohl in den Stoffplänen wie auch

während des eigentlichen Unterrichts gebührend Rechnung getragen wird.

O p p e l n , den 16. Mai 1950.
Der Regierungspräsident.

II c 6 L. Nr. 31.

Nr. 5.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird bestimmt, daß der in dem Rundschreiben vom 7. Mai 1925 — II, III 3023 — (S. Bl. S. 172) für den Eintritt in ein Kindergärtnerinnen- oder Hortnerinnenseminar geforderte Nachweis einer ausreichenden hauswirtschaftlichen Vorbildung auch durch das Abgangszeugnis einer staatlich anerkannten landwirtschaftlichen Haushaltungsschule erbracht werden kann.

Berlin W. 8, den 25. April 1950.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

II III B. Nr. 725. 1.

Nr. 6.

Um einen Überblick über das Schulparkassenwesen zu gewinnen, ersuchen wir um eingehenden Bericht bis zum 10. Juni d. J., an welchen Schulen Schulparkassen bestehen und wieviel Schüler (innen) hieron erfasst sind. Die Herren Schulleiter ersuchen wir, uns die Zusammenstellungen bis zum 20. Juni d. J. einzureichen.

O p p e l n , den 17. Mai 1950.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II c 6 Gen. Nr. 268.

An die Herren Schulleiter und Schulleiter des Bezirks.

Nr. 7.

Im Verlage von Julius Beltz in Langensalza ist das Werk: „Religiös-rituelle Unterweisung der katholischen Schüler“ von Dr. Willi Haerten zum Preise von 5 RM bzw. 7 RM erschienen. Die Anschaffung für die ländlichen Fortbildungsschulen kann empfohlen werden.

O p p e l n , den 18. Mai 1950.

Der Regierungspräsident.

II c 8 L.

Wir weisen auf das bei der Dresdner Verlagsbuchhandlung Blag Otto Groh in Dresden II. 6 von Prof. Dr. G. Allenkirch herausgegebene Werk „Im Reiche des Wissens“ empfehlend hin. Die Darstellungsweise dieses dreibändigen Werkes ist allgemein verständlich. In der Form eines Lexikons behandelt der 1. Band „Erde und Mensch“, der 2. Band „Geschichte und Kultur“, der 3. Band „Praktische Lebensfragen“. Ein besonderer Vorzug des Werkes ist, daß es Fremdwörter und wissenschaftliche Ausdrücke so einführt, daß der Text und Inhalt auch von solchen Lesern verstanden werden, die fremde Sprachen nicht beherrschen. Eine reiche Bildausstattung erhöht den Wert des Buches.

Der Preis eines jeden Bandes beträgt 24 RM.

O p p e l n , den 21. Mai 1950.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II c 6 Gen. Nr. 297.

Im Verlag Julius Bergas (Emil Chamling) in Schleswig ist das Werk „Gesamtunterricht (Erstes Schuljahr) von August Lorenz“ erschienen. Preis 2 RM. — Das Heft bringt methodische Hinweise und praktische Beispiele für die Gestaltung des Gesamtunterrichts. Dem Grundschullehrer wird das Büchlein ein guter Berater sein.

O p p e l n , den 20. Mai 1950.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II c 4 Gen. Nr. 282.

Wir weisen auf nachstehende Werke empfehlend hin:
Verlag C. Eduard Müller (Paul Seiler) in Halle a. d. S.

- „Bruder Mensch“ von Lic. Erich Stange. Eine Wegleitung für junge werdende Männer. Preis 4,80 RM.
- „Du“ von Lic. Paul Hasse. Eine Gabe für junge Mädchen. Preis 4 RM.
- „An fremder Leute Tisch“ von G. von Mühsfeld. Preis 1,50 RM.
- „Wie einer Chorrekter wurde“ von Walther Bandert. Preis 0,90 RM.

(Die zu a—c genannten Schriften eignen sich besonders für die evangelische Jugend und Vereinsbüchereien.)

Verlag J. F. Schreiber in Tübingen und München.

- „Schreibers Beschäftigungs- und Arbeitsbücher für Elternhaus und Schule.“ Herausgeg. von M. Bretschold.
- „Einfache chemische Versuche“ von Günther Wehner.
 - „Apparate, Übungen und Modelle zur Menschenkunde.“ Heft 1: „Atmung und Blutkreislauf.“ von Studentrat Johannes Behr.
 - „Physikalische Apparate zum Selbsterstellen.“ Anleitung zur Herstellung elektrischer Schwaachstromapparate von Carl Seeger.
 - „Unterrichtsbeispiele aus der Arbeitsschule.“ Heft VI: Übungsstoff für die ersten Les- und Schreibübungen in Blockschrift von Th. Göhl.

Verlag Delhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig.

- „Delhagen & Klasing's Deutsche Lesebogen.“
- „Delhagen & Klasing's Sammlung deutscher Ausgaben.“
- „Delhagen & Klasing's Sammlung französischer und englischer Schulausgaben.“
- „Lehrplan für den Turnunterricht an der Volksschule“ von Fr. Schmale.

„Martholds Jugendbücher.“ Herausgegeben von Eduard Schüle und Franz Lichtberger. Verlagsbuchhandlung Karl Marthold in Halle a. d. S.

Die Sammlung ist infolge der einfachen und kindertümlichen Sprache besonders für die unteren und mittleren Klassen geeignet.

Verlag W. Bertelsmann in Düsseldorf. „Der praktische Aufbau der Schülerbücherei“ von Dr. Winker. Der Verfasser gibt in diesem Hefte Leuchtenswerte Weisungen über den Aufbau einer Schülerbücherei.

Deutscher Schriftenerlag in Berlin. „Tierbilder aus deutschen Landen“ von Hans von der Nordmark. Teil I: Schreibzettel; Teil II: Robbenzettel. — Preis jedes Band-

chens 2 RM. — Beide Bücher bieten eine schöne Auswahl Einzelbilder aus dem Naturleben.

„Kleiner Naturschulkalender 1930“: herausgegeben vom Bund für Natur- und Heimatpflege in Westfalen. — Preis 0,25 RM. — Der Kalender will die Weckung des Naturschuljahres in das Volk hineintragen.

Verlag Elwert in Marburg. „Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte“ von Geh. Justizrat Dr. jur. Friß Schotten. — Das Werk bringt in allgemeinverständlicher Weise die Entwicklung des deutschen Rechts.

„Deutsche Jugendbücherei.“ herausgegeben vom Dürer-Bund. Verlag Hermann Hilger in Berlin und Leipzig. — Diese Hefte sind brauchbare Einzelschriften zum Teil für die jüngeren, zum Teil für die reiferen Schüler.

Oppeln, den 22. Mai 1930.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II c 6 gen. Nr. 262 II.

Der Deutsche Schwimmverband über das sogenannte Handüberhandschwimmen.

Wie das Organ des Reichsverbandes der Fachturnlehrer, die Deutsche Fachturnlehrerzeitung, in Nr. 3 berichtet, bereitet der Deutsche Schwimmverband eine Broschüre vor, die von A. Becke-Hamburg, Stud.-Rat Binner-Breslau und Dipl.-Sportlehrer Müller-Darmstadt bearbeitet wird. Über das Thema: „Schwimmunterricht alten Stils und der neue Schwimmunterricht“ sind folgende Abschnitte vorgesehen: 1. Wassergewöhnung ist das wichtigste, 2. Gewöhnung an Druck- und Kälte Wirkung des Wassers, 3. Die Überwindung der Wasserfurchen, 4. Gewöhnung an das plötzliche Überspringen der Atmungsöffnungen, 5. Steigerung der Wassergewöhnung, 6. Primitives Schwimmen, 7. Stilschwimmen.

Aber das sogenannte Handüberhandschwimmen wird u. a. folgendes ausgeführt: „Das Handüberhandschwimmen mit Beinanschlag wurde im Jahre 1906 zum ersten Male in Deutschland geübt und blieb bis zum Kriege auf sportliche Kreise beschränkt. Zwar bietet das Umlernen, namentlich bei Erwachsenen, oft große Schwierigkeit; aber Kinder, die den Sinn für natürliche, lockere Bewegungen

nach nicht verloren haben, lernen im Anfangsunterricht das Handüberhandschwimmen mindestens so schnell wie das Brustschwimmen. Beide Stilarten erfordern eine Atmung, die von der auf dem Lande verschoben und daher ohne besondere Übung nicht hemmungslos möglich ist. Sie bereitet aber im Anfangsunterricht beim Handüberhandschwimmen keine größere Schwierigkeit als beim Brustschwimmen. Nur beim Umlernen fällt die Atmung anfangs zuweilen recht schwer, weil der kräftige Beinstoß und damit der gewohnte Anreiz zum tiefen Ausatmen fehlt. Der hohe gesundheitliche Wert des Schwimmens beruht nicht auf der Art der Gliederbewegung, sondern auf dem fröhlichen Tummeln im Wasser. Das Atemvolumen beim Handüberhandschwimmen ist im allgemeinen größer als beim Brustschwimmen. Durch seine lockeren Bewegungen und seinen steten Wechsel von Spannung und Entspannung ist es für lange Strecken besser geeignet als das Brustschwimmen. Kinder, die nur diese Schwimmart erlernten, legen schon im ersten Jahre ohne besondere Anstrengung die 1000-Meterprüfung ab. Einem unbesonnenen Beobachter wird das mit losen Gliederbewegungen erwirkte ruhige Dahingleiten des stilreinen Handüberhandschwimmens ebenso schön erscheinen, wie das ruckweise Vorwärtstößen des exakter Brustschwimmens. Diese Stilart besitzt Vorzüge, die unbestreitbar sind und ihr dem Brustschwimmen gegenüber eine unbedingte Überlegenheit sichern. Die wichtigsten Vorzüge sind: 1. das Handüberhandschwimmen ist erheblich schneller als das Brustschwimmen, 2. es gewährt im Wasser eine viel größere Bewegungsmöglichkeit und ist daher unentbehrlich für Wasserspiele aller Art, 3. durch das Vorgehen der Arme ist das Handüberhandschwimmen mit einer ständigen Bewegung der Wirbelsäule verbunden. Ihre Streckung und das wechselseitige Abbiegen macht die neue Schwimmart mehr als das Brustschwimmen geeignet, gewissen Haltungsfehlern vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Bei allen Leibesübungen ist man gegenwärtig bemüht, die früher bevorzugten exakten, stilisierten Bewegungen durch natürliche zu ersetzen. Durch dieses Bestreben, das sich immer mehr durchsetzt, muß das Brustschwimmen allmählich in den Hintergrund treten und bis auf seine sportliche Pflege durch das Handüberhandschwimmen ersetzt werden.

II. Personalnachrichten.

Schulaufsicht.

Beurlaubt sind: Schularat Kowatzek in Ratibor vom 2. bis 28. Juni d. J., Vertreter ist Schularat Dr. Szczeponiak in Ratibor; Schularat Benisch in

Leobschütz vom 10. Juni bis 4. Juli d. J., Vertreter ist Schularat Bappert in Leobschütz.

Lehrer und Lehrerinnen.

Endgültig sind angestellt:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Befristungs-termin
Brännlich, Ely	Gleiwitz	Gleiwitz	Lehrerstelle	1. 4. 1930
Paickowski, Walter	Koßenthal	Koßenthal	"	1. 4. 1930
Neuke, Magdalena	Schonnebeck	Hindenburg-Biskupitz	"	1. 4. 1930

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Wanke, Maria	Hindenburg	Hindenburg	Techn. Lehrerstelle	1. 4. 1930
Klose, Josef	Schwesterwitz	Komornik	Lehrerstelle	1. 5. 1930
Pfarsky, Viktor	Antonienhütte	Falkenberg	"	1. 5. 1930
Rittel, Heinrich	Miel	Radstein	"	1. 5. 1930
Fiedler, Karl	Gr. Schnellendorf	Gr. Schnellendorf	"	1. 5. 1930
Hentwig, Gertrud	Koppinig	Schönwald	Lehrerstelle	1. 5. 1930
Kleiner, Heinrich	Beuthen	Beuthen	Konrektorstelle	1. 6. 1930
Heidelmeyer, Paul	Bischofswalde	Waldorf	Erste Lehrerstelle	1. 6. 1930
Könighaus, Josef	Godullaehütte	Schömborg	Lehrerstelle	1. 6. 1930
Schmann, Karl	Oppeln	Oppeln	Rektorstelle	1. 6. 1930
Behner, Fritz	Itedane	Ratibor	Lehrerstelle	1. 6. 1930
Dohl, Klara	Wessum	Katfcher	Lehrerstelle	1. 6. 1930
Weiner, Gustav	Oppeln	Oppeln	Konrektorstelle	1. 6. 1930

Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben
bestanden:

Schulamtsbewerber Guido Misch in Markowitz am
15. März 1930; Schulamtsbewerber Georg Höllert in
Tarnowitz am 22. März 1930; Schulamtsbewerberin
Anna Scholz in König. Neudorf am 28. März 1930.

Derzuegen in den Ruhestand:

Konrektor Josef Krüger in Bobrek-Karz zum
1. Juli 1930; Lehrer Georg Schwanow in Pleschnitz
zum 1. Juli 1930.

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schul- aufsichts- bezirk	Bezeichnung der Stelle	Familien- wohnung	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an
Mahdorf	Kreuzburg II	Einzellehrerstelle an der eo. Schule verbunden mit dem Organistenamt	Ja	Ist bereits frei	Schulrat Lehmann in Kreuzburg bis zum 10. 6. 1930

Nachträge.

Nr. 8.

Betrifft: Roggenpropaganda.

Die Ihnen, Herr Minister, bekannt sein wird, sind
gesetzgeberische und sozialtarifliche Maßnahmen bereits
ergriffen oder demnächst zu erwarten, um der großen
Schwierigkeiten auf dem Roggenmarkt Herr zu werden.
Diesen Maßnahmen wird ein durchgreifender Erfolg ver-
langt bleiben, wenn es nicht gelingt, den Roggenkonsum
in Deutschland zu steigern. Dieses Ziel hat sich bereits
das dem Reichstage vorliegende Brotgesetz gesetzt. Die
mit diesem Gesetz verfolgten Bestrebungen bedürfen aber
der Ergänzung durch eine großzügige Propaganda. Ich
habe deshalb eine Propagandaschrift zur Hebung des
Roggenkonsums ausarbeiten lassen. Die mit zahlreichen
Zeichnungen und Photographien ausgestattete Schrift
(Roggenfibel) ist in diesen Tagen fertiggestellt worden,
und der Deuts. (Gildverlag in Köln) hat bereits be-
gonnen. Die Roggenfibel ist von einer Kommission ver-
fasst worden, der neben meinen Sachbearbeitern u. a. Ge-
heimer Regierungsrat Universitätsprofessor Hahn vom
Königlichen Institut der Universität Berlin, Professor
Wohlf von dem Preussischen Institut für Mäherei und
Bäckerische Maschinen vom Preussischen Institut für

Bäckerlei angehört haben. Sie beschränkt sich auf die
Hervorhebung der Vorzüge des Roggenbrotverzehrs. Mir
liegt von der Schrift zunächst nur ein Birstenabzug vor,
der Ihrem Sachbearbeiter, Ministerialrat Kohlschlag,
bei der Besprechung in meinem Ministerium am
14. d. Mts. bereits vorgelegen hat. Ich habe die Finan-
zierung von 1 Million Exemplaren dieser Roggenfibel
übernommen.

Der Erfolg der von mir eingeleiteten Roggenpropa-
ganda wird weitgehend davon abhängen, daß die Roggen-
fibel den für den Roggenbrotverzehr besonders in Be-
tracht kommenden Personenkreisen in geeigneter Weise
zugeht. Hierfür werden in erster Linie die älteren Schul-
kinder der Volks- und Mittelschulen sowie die schul-
entlassene Jugend in den Fortbildungsschulen in Be-
tracht kommen. Mit Beziehung auf die Besprechung
meiner Sachbearbeiter mit Ihrem Referenten, Ministerial-
rat Kohlschlag, bitte ich Sie deshalb, sich in den Dienst
dieser im Interesse der gesamten deutschen Volkswirt-
schaft überaus bedeutungsvollen Sache stellen zu wollen.
Ich habe mich im gleichen Sinne mit dem Herrn Minister
für Handel und Gewerbe in Verbindung gesetzt. Ich
würde mir hierbei Ihre Mitwirkung in der Weise vor-

stellen, daß die Provinzialschulkollegien und die Regierungen bzw. die Schulen die Verteilung der Roggenfibel übernehmen; für die von Ihnen ressortierenden Schulen würde ich 600 000 Stück der Roggenfibel bereitstellen. Ich würde es besonders begrüßen, wenn Sie Ihrerseits außerdem veranlassen würden, daß die Roggenfibel auch im Unterricht ausgewertet wird, soweit es der Unterrichtsbetrieb gestattet.

Was den bei der Verteilung der Roggenfibel zu berücksichtigenden Schülerkreis anbelangt, so wird wegen der Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Exemplare von vornherein auf eine weitgehende Beschränkung Bedacht genommen werden müssen. Es erscheint mir deshalb geboten, nur Schülerinnen zu berücksichtigen, da sie mir für die Roggenbrotwerbung geeigneter erscheinen als Schüler. Die Roggenfibel wird an die Mädchen der oberen Volksschulklassen sowie an die Hausfrauenklassen und an die Hausfrauenschulen zu verteilen sein.

Berlin W. 9, den 14. März 1930.

**Der Preussische Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

U Nr. 40768.

An den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Abchrift übersende ich mit der Bitte, den Schulleitern von der in Aussicht stehenden Belieferung und ihrem Zweck baldigst Kenntnis zu geben.

Berlin W. 8, den 31. März 1930.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

U III A Nr. 551, U III D I.

Den Herren Schulräten wird in nächster Zeit eine entsprechende Anzahl der Roggenfibern vom Gildes-Verlag in Köln, Neumarkt 18 b, unmittelbar zugehen, die an die Schulen des dortigen Bezirks zur Verteilung zu bringen sind.

Oppeln, den 17. Mai 1930.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II e 6 gen. Nr. 266/277.

Nr. 9.

Staatlicher Lehrgang für körperliche und geistige Jugendpflege in Kreuzburg.

Dom 29. Juni bis 5. Juli 1930 findet in Kreuzburg ein staatlicher Lehrgang für körperliche und geistige Jugendpflege statt. Mit der Leitung des Lehrganges ist Bezirksjugendpfleger Rektor Gr und beauftragt worden.

Zu dem Lehrgang werden in erster Reihe Jugendführer und Lehrer aus den Kreisen Kreuzburg, Rosenberg, Gr. Strehlig und Guttentag zugelassen. An zweiter Stelle werden Meldungen aus anderen Kreisen Berücksichtigung finden.

Die Reisekosten für die Hin- und Rückfahrt müssen die Teilnehmer selbst tragen, dagegen werden unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft gewährt. Teilnehmer, die

durch den Lehrgang einen Lohnausfall erleiden, erhalten für den Tag 2 RM. Entschädigung, wenn sie von ihrem Arbeitgeber eine diesbezügliche Bescheinigung beibringen. Die Unterschrift des Arbeitgebers muß amtlich beglaubigt sein.

Bereits am Sonntag, den 28. Juni, eintreffende Teilnehmer wollen sich wegen des Abernachtens um 20 Uhr im Schäfershaus Kreuzburg melden.

Der Lehrgang beginnt am Montag, den 29. Juni, um 7 Uhr im Schäfershaus.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, an allen Übungen teilzunehmen, und bringt sich die entsprechende Kleidung für den Betrieb der Leibesübungen mit.

Die Meldung der Nichtlehrer erfolgt durch die Stadt- und Kreiswohlfahrtsämter, der Lehrer durch den Herrn Schulrat über die Stadt- und Kreiswohlfahrtsämter an den Bezirksjugendpfleger Rektor Gr und in Oppeln, Regierung, Königsstr. 14.

Letzter Meldetermin: 29. Juni.

Oppeln, den 30. Mai 1930.

**Der Regierungspräsident,
zugleich für die Regierung, Abteilung für Kirchen- und
und Schulwesen.**

Dr. Weigel.

Nr. 10.

Heißer Volksspiele am Salzring.

Im Anschluß an die Spielführer des Volkshausbildungshaus Heimgarten hat sich in Heiße eine Volksspielgemeinschaft gebildet, die die Absicht hat, alljährlich im Juni auf dem Heißer Salzring künstlerisch hochwertige Freilichtaufführungen zu veranstalten. Diese Spiele sollen vor allen Dingen auch der Bevölkerung des flachen Landes zugänglich gemacht werden. Wir empfehlen daher in Anbetracht der kunstzieherischen und kulturellen Bedeutung dieser Spiele den Lehrpersonen der Kreise Heiße, Grottkau, Neustadt die Verbearbeit zu unterstützen. In diesem Jahre soll das alte Spiel vom „Tebermann“ von Hugo von Hofmannsthal zur Ausführung gelangen. Alles Nähere ist durch das Büro der Heißer Volksspiele, Heiße, Zollstr. 17, zu erfahren.

Oppeln, den 26. Mai 1930.

Der Regierungspräsident.

II e 2 Nr. 706.

Nr. 11.

Die Landwirtschaftskammer Oberschlesien veranstaltet in der Zeit vom 28. bis 30. Juni in Oppeln-Sakrau die „Erste Oberschlesische Landwirtschaftliche Provinzialausstellung“. Im Rahmen dieser Ausstellung finden eine Reihe von Sonderausstellungen statt: „Die Oberschlesische Wirtschaft“, „Oberschlesiens Ackerbau“, „Das Oberschlesische Dorf“, „Obst und Gemüse“, „Der Oberschlesische Wald“, „Die Milch“, „Oppeln im Zeichen des Verkehrs“.

Die Landwirtschaftskammer plant, den 30. Juni, den letzten Tag der Ausstellung, für den Besuch durch Schulen freizubehalten.

Wir empfehlen den uns unterstellten Schulen, besonders denen von Oppeln und Umgebung, den Besuch der

Ausstellung und stellen anheim, den jahrligen monatlichen Wandertag fur diesen Zweck zu benutzen.

O p p e l n , den 22. Mai 1930.

Regierung, Abteilung fur Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 12.

Die Landwirtschaftskammer Oberschlesien beabsichtigt, in den Pfingst- und Sommerferien je einen zweitagigen Gefugeljuchtlehrgang fur ober-schlesische Landlehrer in der Gefugeljuchtlehranstalt Neustadt abzuhalten. Die Teilnehmergebuhr ist auf 5 RM. festgesetzt. Der erste Lehrgang ist fur den 11. und 12. Juni d. J. vorgesehen. Meldungen sind an die Landwirtschaftskammer Oberschlesien in Oppeln zu richten.

O p p e l n , den 22. Mai 1930.

Regierung, Abteilung fur Kirchen- und Schulwesen.

II c 6 gen. Nr. 293.

Nr. 13.

Betiff: Photographische Lehrgange in der Provinz Oberschlesien.

Die Staatliche Hauptstelle fur den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin veranstaltet im August 1930 zwei funfstagige Lehrgange zur Erlernung und zur Fortbildung in der Photographie fur Lehrer und Lehrerinnen aller Schulgattungen.

Den ersten Tag jedes Lehrganges nimmt ein fur die bei dem Parallelkurse jeder Woche gemeinsamer groerer Einfuhrungs-vortrag uber das gesamte Gebiet der Photographie in Anspruch, zu dem auer den zugelassenen Kursfurteilnehmern auch andere Interessenten aus Lehrerkreisen Zutritt haben.

Am zweiten bis funften Tage finden Demonstrationsvortrage und ubungen fur die zugelassenen Kursfurteilnehmer statt.

1. Lehrgang Gleiwitz: Montag, 18. August, bis Freitag, 22. August. Montag 18—20 Uhr, Dienstag bis Freitag 15.30—17.30 Uhr.

2. Lehrgang Gleiwitz: Montag, 18. August, bis Freitag, 22. August. 18—20 Uhr.

Die Schulen, in denen die Lehrgange stattfindend, werden zugleich mit der Mitteilung uber erfolgte Zulassung bekanntgegeben.

Die Teilnahme an den Lehrgangen ist gebuhrenfrei.

Kosten fur Fahrt und Unterbringung mussen die Teilnehmer selbst tragen.

Die Meldungen sind spatestens bis zum 15. Juni d. J. durch die Herren Schulrate an die Regierung in Oppeln einzureichen.

O p p e l n , den 22. Mai 1930.

Regierung, Abteilung fur Kirchen- und Schulwesen.

II c 6 gen. Nr. 291.

Nr. 14.

Botanischer Lehrgang in Oberschlesien.

Die Provinzialstelle fur Naturdenkmalspflege in Oberschlesien veranstaltet mit Hilfe der Staatlichen Stelle fur Naturdenkmalspflege in Preussen, Berlin-Schoneberg, in der Zeit vom 11.—14. Juni 1930 einen botanischen Lehrgang, auf dem man durch Fuhrungen mit den wichtigsten Pflanzengemeinschaften Oberschlesiens bekanntgemacht wird. Auch wird eine Einfuhrung in die fur das Studium so wichtige Pollenanalyse erfolgen.

Mittwoch, den 11. Juni, werden der Neuhammer Teich und die Moore sudwestlich von Oppeln besichtigt, des Abends wird Dr. H u e c k , von der Staatlichen Stelle in Berlin, einen Lichtbildernortrag uber die Grundzuge der Vegetationsentwicklung in Oberschlesien halten.

Donnerstag, den 12. Juni, findet ein Ausflug in den Chelm statt: Buchenwald von Zyrowa, Elguthier Steinberge. Abends ist ein Vortrag von Dr. H u e c k uber Pollenanalyse und von Herrn Mittelschullehrer K o s i a s uber Kleinschwebel des Wassers (Untersuchungsmethode) vorgesehen.

Freitag, den 13. Juni, findet eine Begehung des Wieg-schucher Moores und des Auenwaldes von Orsomitz (an der Januschkowitzer Fahre) statt.

Sonabend, den 14. Juni, sollen das Naturstuckgebiet sudlich von Katticher (Hohe 285,5, pontischer Hugel) und die Wald- und Teichlandschaft des Lenczjoks nordlich von Ratibor besichtigt werden.

Meldungen nimmt der Provinzialkommissar, Professor Eisenreich, Gleiwitz, Raubener Str. 28, Fernruf 4995, entgegen. — Voraussetzung an der Beteiligung ist Bekanntheit mit der einheimischen Pflanzenwelt.

Zur Deckung der Kosten mu eine Teilnehmergebuhr von 10 RM. erhoben werden, die bis spatestens 5. Juni einzuzahlen ist: Postcheckkonto 570 48, Amt Breslau, Professor Eisenreich.

Wir weisen auf diesen Lehrgang empfehlend hin.

O p p e l n , den 30. Mai 1930.

Regierung, Abteilung fur Kirchen- und Schulwesen.

II c 6 gen. Nr. 314.

IV. Nichtamtlicher Teil.

Der Einbau von Einjagen oder Heizplatten in die Kacheln nach dem System des Reg.-Baubezirksinspektors G. Bumke schafft warme Kassen und warme Wohnrume. Prospekte kostenlos. Klegel, Grenadierstr. 13. G. Bumke.

In Kerker u. Ketten Trends Schicksale

2. Auflage. 172 Bllern. 170 G. Bez. Nm. 1.30, geb. 2.—
Verlag d. Buchhandlung, Breslau, Ring 38

Der heutigen Auflage liegt ein Prospekt der illustrierten Zeitschrift „Der Ostdeutsche Naturwart“ bei. Wir bitten auch den Aufruf des Herrn Regierungsprasidenten von Oppeln zur Vorbestellung des „Ostdeutschen Naturwarts“ in Nr. 9 S. 89/90 zu beachten.

Serner weisen wir auf den Prospekt von Priebsch's Buchhandlung, Breslau, hin, den wir besonderer Beachtung empfehlen.

Soeben erschienen:

Vorlesungsverzeichnis der Pädagogischen Akademie zu Breslau

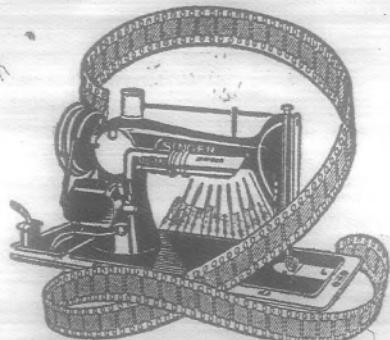
Studienjahr 1930/31.

24 S. Preis RM. —,90.

Aus dem Inhalt:

Verwaltung — Lehrkörper — Vorlesungen und Übungen im Sommerhalbjahr 1930 — Vorlesungen und Übungen im Winterhalbjahr 1930/31 — Öffentliche Vorlesungen — Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen Preußens — Ordnung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Preußen.

Priebeatsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58.



Nähmaschinen Lehrfilme

II. Die Herstellung der Nähmaschine dargestellt an der Singer Nähmaschine Klasse 68

III. Die Handhabung der Haushalt Nähmaschine u. ihrer Hilfsapparate dargestellt an der Singer Nähmaschine Klasse 68

Als Lehrfilm markant vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht ausgearbeitet die Bestell-Abteilung des Deutschen Bildungswunders und jede Singer Geschäfststelle

Singer-Nähmaschinen-Aktiengesellschaft

Soeben ist erschienen:

Erde und Weltall

von Dr. K. Olbricht,

Professor an der Pädagogischen Akademie, Breslau.

80 Seiten. RM. 1,80.

Gerade auf dem Gebiet der Naturwissenschaften ist in den letzten Jahren die Spezialisierung riesengroß geworden. Dementsprechend schwoll auch die Literatur in ähnlichem Umfange an. Das Bestreben großer Kreise gerade aus der Lehrerschaft, sich über die Erdgeschichte, die Entwicklung der Menschheit und die Stellung der Erde im Weltall einen Überblick zu verschaffen, wurde so sehr erschwert. Dazu kommt, daß durch eine häufiger sogenannte populäre Bücher vielfach die Grenzen zwischen Wissen und Hypothese verwischt wurden und die „Welt-eislehre“ Tausenden von Bildungsbürgern ein Zerrbild der Wirklichkeit vorpiegelt und sie anstatt zu demüthiger Ehrfurcht vor der großen unfasslichen Natur zu selbstfertiger Hochmuth erzieht. Das vorliegende Büchlein soll dem Wollenden in größten Zügen zeigen, was wir wirklich wissen und ihm Mittel und Wege weisen, sein Wissen zu vertiefen. Ausgehend von der Erde, ihrer Beschaffenheit und der Entwicklung von Lebewelt und Mensch wird das Sonnensystem kurz dargestellt. Von ihm aus weiten wir über die „Nachbarn“ der Sonne unseren Blick bis zur Welt der Milchstraße und erkennen, daß diese nur eine Weltinsel ist, deren Brüder wir in den Spiralnebeln erblicken. Zwei Schlusskapitel beschäftigen sich mit den Kosmogonien und der Stellung der Erde und des Menschen im Weltall. Die zahlreichen beigegebenen Bilder, dienen namentlich dazu, schwer faßliche Größenverhältnisse zu veranschaulichen. Aus demselben Grunde sind in neuartiger Weise die Zahlenangaben des Weltalls in leichtfaßliche Größen, wie die „Apfelfeinsonne“ umgerechnet.

Priebeatsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58.

Lehrmittel für die ländliche Fortbildungsschule

Chemische Apparate-Zusammenstellungen

Fanax-Epidiaskop, Normal-Ausführung, 288, — M.

Datich-Wirtschaft, Landwirtschaft, Tafel 5-8

in Kartenrolle 18,50 „

Datich-Wirtschaft, Ernährung, Tafel 9-12

in Kartenrolle 22, — „

Priebeatsch's Lehrmittel-Institut, Breslau, Ring 58

Kreuze am Wege

Erzählungen aus
Oberschlesien v.
E. BRADOWSKI.
Hft. 1,20, geb. 2 M.

Priebeatsch's Buchhandlung
Breslau, Ring 58.

Meine Neuerscheinung!



Im Reiche des Wissens

in vornehmer Ausstattung ist das neueste illustrierte
Vollbildungswerk!

3 Bände in Ganzleinen und Halbleder gebunden, Lexikon-Format, halbf. Papier, 3314 Seiten Text, 947 Textillustrationen, 184 farbige u. schwarze Tafeln und Karten.

Das neueste populär-wissenschaftliche Werk
des Büchermarktes.

Herausgegeben von Prof. Dr. G. Altenkirch unter Mitwirkung
zahlreicher Mitarbeiter.

Preis der gesamten 3 Bände in Ganzleinen RM. 12, —
in Halbleder RM. 20, —. Auch wird jeder Band, vollständig in
sich abgeschlossen, einzeln abgegeben.

Originalgröße 19 x 28 cm

Dresdner Verlagsbuchhandlung M. O. Groh, Dresden.

Rechentafeln

für die Grundschule

Herausgegeben von Rektor Winkler, Breslau
als Wandtafel für die Klasse = RM. 9,50
und Handtafel für die Schüler = RM. 0,40
ein einfaches, wirksames und billiges

Unterrichtsmittel

Vorzüge:

- Einheitliche Anschauung im Massenunterricht
- Vielseitige Selbstbetätigung der Schüler
- Leichte Kontrolle im Arbeitsunterricht
- Stärkung des Zahlengedächtnis
- Erzielung von Sicherheit und Selbständigkeit
- Leichte, einfache Benutzung
- Ersparung kostspieliger Rechenmaschinen

In jahrelanger Arbeit erprobt! Prüfungsexemplare mit ausführlichem Begleittext bereitwillig.

Die ersten Urteile:

Ich habe mehrere Jahre lang in gemeinsamer Arbeit mit Rektor Winkler die Rechentafeln ausprobiert. Zahlenbegriffe und Rechengänge lassen sich leicht veranschaulichen und bequem wiederholen. Das Abstrahieren macht wenig Schwierigkeiten und führt zu sicheren Zahlenvorstellungen und gewandtem Rechnen. Der Erfolg war, daß auch schwachbegabte Mädchen im dritten Schuljahr das Einmaleins beherrschten. Die Klassenleistungen im Rechnen wurden gleichmäßiger und es wurde dadurch ein Ziel erreicht, das für eine Mädchenschule besonders beachtenswert ist, da Mädchen im Rechnen gern zu Flüchtigkeiten neigen. Ein Hauptvorteil der Rechentafeln ist auch, daß sie den Lehrer an keine bestimmte Methode binden. Ihre Anwendbarkeit ist äußerst vielseitig.

C. T., Mittelschullehrer, Muskau O.-L.

Freude auch im Rechenunterricht — trotz der leicht ermüdenden Übung und dazu noch bei den jüngsten und schwachen Schülerinnen in überfüllten Klassen. — Freude mittels der Rechentafeln für die Grundschule habe ich in jahrelanger Arbeit erfahren. Sicherheit im Rechnen bei den Mädchen erzielen, will schon etwas heißen. Ich kann die Tafeln nur bestens empfehlen.

E. H., Lehrerin in Oels.

Die Rechentafel für die Grundschule von Rektor Winkler erfüllt, was im Prospekt von ihr gesagt ist. Sie erleichtert besonders schwächeren Kindern das Rechnen durch die Fixierung der Zahlen an eine bestimmte Stelle im Raume, und die Schüler rechnen sehr gern mit ihrer „Zaubertafel“, wie sie sie nennen.

R. M., Lehrer in Breslau.

Priebatsch's Buchhandl., Breslau u. Oppeln.